

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 192/06 B

L 9 AL 5626/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AL 3323/03 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter
Dr. S p e l l b r i n k und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. September
2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe unter Beordnung der Rechtsanwältin R. -K. ,
E. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) sowie die Rückforderung von Leistungen.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 12. September 2006 die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide der Beklagten bestätigt, weil der Kläger im streitigen Zeitraum wegen Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nicht arbeitslos gewesen sei und dies der Beklagten zumindest grob fahrlässig nicht angezeigt habe.
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen. Das LSG habe seine Entscheidung auf die Angaben des Mitarbeiters der Beklagten im Beratungsgespräch am 25. Juli 2002 gestützt, dass er - der Kläger - sich eine selbständige Tätigkeit überlege. Aus diesen "Tatsachen" habe das LSG weiter gefolgert, dass er grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht habe und damit sich nicht auf Vertrauensschutz berufen könne. Er habe jedoch gegenüber der Beklagten bereits bekundet, dass anlässlich des Gesprächs im Juli 2002 über die vorhandene Selbständigkeit gesprochen worden sei. Das LSG hätte daher darüber Beweis erheben müssen, sodass auch eine Verletzung der Pflicht zur Amtsermittlung vorliege. In jedem Fall verstoße die Überraschungsentscheidung gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, weil er dazu nicht habe Stellung nehmen können.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Soweit der Kläger dem LSG die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 2 Grundgesetz, §§ 62, 128 Abs 2 SGG) in Form des Erlasses einer Überraschungsentscheidung vorwirft, entspricht die Beschwerdebegründung schon deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil für die Beurteilung, ob wesentliche (entscheidungserhebliche) Verfahrensfehler vorliegen, anhand des Inhalts der Entscheidung des LSG eine substantiierte Darlegung der die Verfahrensfehler ergebenden Umstände erforderlich gewesen wäre (Hennig, SGG, § 160a Rz 208)



mwN, Stand Februar 2002). Nur dann ließe sich nachvollziehen, ob die vom Kläger erhobenen Vorwürfe gerechtfertigt sind. In der vorliegenden Form ist dies nicht möglich, weil der Kläger die Ausführungen des LSG in seiner Beschwerdebegründung nur auszugsweise ohne die erforderliche Wiedergabe des Gesamtzusammenhangs der Entscheidung zitiert (Ergebnis der Beweisaufnahme, Urteil des Sozialgerichts <SG>, usw). Der Vortrag des Klägers, entgegen den Angaben vor der Beklagten im Juli 2002 habe er nicht angegeben, sich eine selbständige Tätigkeit zu überlegen, sondern vielmehr dargelegt, dass über die vorhandene Selbständigkeit gesprochen worden sei, genügt diesen Anforderungen nicht. Außerdem fehlt es an Darlegungen, dass bei entsprechendem Vorbringen des Klägers (Zuteilung einer Betriebsnummer durch die Beklagte bereits im Februar 2002 als Nachweis einer selbständigen Tätigkeit) das LSG anders entschieden hätte. Da die Verletzung des rechtlichen Gehörs im sozialgerichtlichen Verfahren kein absoluter Revisionsgrund ist (Lüdtke in SG-Handkommentar, 2. Aufl 2006, § 160 RdNr 22), muss auch dies substantiiert dargelegt werden (Hennig, aaO, Rz 340 und 345 mwN, Stand Juli 1999). Denn die vom Kläger erhobene Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs verlangt nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Darlegung, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen durch die Verfahrensweise des Gerichts verhindert worden ist und inwiefern das Urteil hierauf beruhen kann (vgl nur BSG, Beschluss vom 9. Februar 2005 - B 10 KG 9/04 B - mwN; BSG, Beschluss vom 9. September 2003 - B 9 Vs 2/03 B - mwN). Diesen Voraussetzungen genügt die Beschwerde nicht. Insoweit wäre Vortrag erforderlich gewesen, was bei rechtzeitiger Kenntnis von der Ansicht des LSG prozessual unternommen worden wäre.

- 6 Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist auch nicht dadurch ordnungsgemäß gerügt, dass der Kläger sinngemäß behauptet, das LSG habe falsch entschieden, weil es mit "Informationen" (Zuteilung einer Betriebsnummer im Februar 2002, keine Kenntnis durch die Abteilung Arbeitsberatung der Beklagten) "nicht sachgerecht umgegangen" sei. Hier wirft der Kläger dem LSG im Ergebnis eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) bzw einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Beweiswürdigung) vor. Letzteres kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG) überhaupt nicht geltend gemacht werden, ersteres nur im Zusammenhang mit einem übergangenen Beweis Antrag. Auf einen solchen Antrag stützt sich der Beschwerdeführer jedoch nicht. In der Sache übt der Kläger damit lediglich Kritik am Inhalt der Entscheidung des LSG. Damit verfehlt die Beschwerde den Gegenstand des Nichtzulassungsverfahrens, das nicht auf die Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung in der Hauptsache, sondern lediglich auf die Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision gerichtet ist. Dies jedoch genügt für die Zulassung der Revision nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 7 Dementsprechend war der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Prozessbevollmächtigten abzulehnen, weil die Rechtssache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm §§ 114 ff, 121 Zivilprozessordnung).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)